

**Antrag des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. eines Elternteils
auf einen Härtefreibetrag**

Name d. Auszubildenden..... Vorname..... Förderungs-Nr.

Ich, , Ehegatte/eingetragener Lebenspartner

Vater

Mutter des/der Auszubildenden,

beantrage hiermit, dass im Bewilligungszeitraum von bis,
wegen der nachstehenden aufgeführten außergewöhnlichen Aufwendungen ein weiterer Teil des
Einkommens anrechnungsfrei bleibt.

**I. Hiermit beantrage ich den Freibetrag für Körperbehinderte gem. § 25 Abs. 6 BAföG. Der Grad der
Erwerbsminderung beträgt gegenwärtig _____ % (Berücksichtigung erfolgt nach § 33 b EStG).
Eine Fotokopie des derzeitigen gültigen Behindertenausweises füge ich bei.**

Unterschrift: Vater/ Mutter/ Ehegatte

**II. Außergewöhnliche Belastungen werden nur dann berücksichtigt, wenn die hierfür erforderlichen
Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgen und der Antrag vor dem Ende des
Bewilligungszeitraums gestellt wurde.**

Außergewöhnliche Belastungen werden nach § 25 Abs. 6 BAföG nur berücksichtigt, soweit sie bei den Eltern den
gesetzlichen Eigenanteil überschreiten.

Es wird beantragt, dass ein weiterer Teil meines / unseres Einkommens gem. § 25 Abs. 6 BAföG anrechnungsfrei bleibt,
da folgende außergewöhnliche Belastungen gem. §§ 33/33 a EStG im Bewilligungszeitraum entstehen, die auch vom
Finanzamt anerkannt werden (z. B: Pauschbetrag für Körperbehinderte und Hinterbliebene, ungedeckte Krankenkosten,
Haushaltshilfen, auswärtige Unterbringung in Ausbildung befindlicher Kinder, **soweit sie sich in keiner
förderungsfähigen Ausbildung befinden**).

Ich/Wir mache(n) die folgenden außergewöhnlichen Belastungen geltend:

Bezeichnung	Aufwand *	Erstattung
	€	€
	€	€
	€	€
	€	€
Insgesamt	€	€

*nur die **belegten** außergewöhnlichen Belastungen können anerkannt werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Vaters, der Mutter bzw. des Ehegatten des Auszubildenden

**Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.
Bitte beachten Sie die umseitigen Erläuterungen!**

Erläuterungen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in Ausnahmefällen bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung weitere Teile des Einkommens als Härtefreibetrag anrechnungsfrei bleiben, soweit außergewöhnliche Aufwendungen anfallen.

Aufwendungen dieser Art sind nur anzuerkennen, wenn sie zwangsläufig und unabweisbar sind, d. h. der Einkommensbezieher muss sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können (z. B. Krankheit, Tod, Unfall).

Dazu gehören außerdem:

- Pauschbetrag für Körperbehinderung
- Blindenfreibetrag
- Pflegepauschbetrag
- Hausgehilfin
- Haushaltshilfe
- Aufwendungen für die Unterbringung von Unterhaltsberechtigten, soweit sie sich nicht in förderungsunfähiger Ausbildung befinden.

Aufwendungen für Unterhaltsleistungen jeglicher Art sowie Ausbildungskosten fallen nicht darunter.

Gem. § 33 b EStG betragen die Pauschbeträge für Körperbehinderte bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit

– ab 20 %	384,00 €
– ab 30 %	620,00 €
– ab 40 %	860,00 €
– ab 50 %	1.140,00 €
– ab 60 %	1.440,00 €
– ab 70 %	1.780,00 €
– ab 80 %	2.120,00 €
– ab 90 %	2.460,00 €
– ab 100 %	2.840,00 €
– Blinde und dauernd Pflegebedürftige auf	7.400,00 €